

# RS Vwgh 2021/7/19 Ra 2021/02/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.07.2021

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VwGG §42 Abs2 Z1

ZustG §37 Abs1

## Rechtssatz

Eine "elektronischen Übermittlungsbestätigung" ist nicht geeignet nachzuweisen, dass die Nachricht dem Empfänger auch tatsächlich zugekommen ist, weil dadurch lediglich das Absenden der E-Mail und noch nicht die vollständige Durchführung des zur Übermittlung der Nachricht erforderlichen Vorganges insbesondere nicht das Einlegen des Verbesserungsauftrags belegt wird.

## Schlagworte

Verfahrensbestimmungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021020020.L02

## Im RIS seit

31.08.2021

## Zuletzt aktualisiert am

31.08.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)